



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 03.05.2026

Wie wurde Stiftungsvermögen in Bayern bezüglich Erbschaftsteuer behandelt? III (2016 bis 2025)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) unterliegt das Vermögen einer Familienstiftung alle 30 Jahre der sogenannten Erbersatzsteuer. Diese soll verhindern, dass Vermögen durch die Einbringung in Stiftungen dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wird. Auf das Stiftungsvermögen können dabei dieselben Verschonungsregeln für Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) sowie der Steuererlass nach § 28a ErbStG Anwendung finden. Der § 28a ErbStG wurde durch die Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführt und ist seit dem 1. Juli 2016 in Kraft. Die vorliegende Anfrage betrifft den Zeitraum seit Inkrafttreten dieser Regelung.

Aus der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage „Wer profitiert von Bayerns Erbschaftsteuerpolitik?“ vom 12. Januar 2026 geht hervor, dass in 13 Fällen (2019–2024) begünstigtes Unternehmensvermögen an eine Stiftung übertragen und der Stiftung ein Erlass nach § 28a ErbStG gewährt wurde.

Aus der jährlichen Fallzahl der Erbersatzsteuerprüfungen lassen sich keine Rückschlüsse auf einzelne Stiftungen ziehen, da die Erbersatzsteuer nicht am Gründungsdatum der Stiftung anknüpft, sondern an den Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Dieser Zeitpunkt ist nicht öffentlich bekannt. Dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) kann daher die Mitteilung aggregierter Fallzahlen nicht entgegenstehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1. | Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2016–2025) | 4 |
| 1.a) | Wie viele Erbersatzsteuerprüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei Familienstiftungen wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? | 4 |
| 1.b) | Wie hoch war das Gesamtvolumen des der Erbersatzsteuer unterliegenden Stiftungsvermögens in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? | 4 |
| 1.c) | Wie hoch war die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? | 4 |
| 2. | Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer (2016–2025) | 4 |

2.a)	In wie vielen der Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2016–2025) wurde eine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG (Regelverschonung 85 Prozent oder Optionsverschonung 100 Prozent) gewährt (bitte nach Jahren und Art der Verschonung aufgeschlüsselt angeben)?	4
2.b)	In wie vielen Fällen wurde keine Verschonung gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	4
2.c)	Wie hoch war das Volumen des nach §§ 13a, 13b ErbStG verschonten Betriebsvermögens bei der Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	5
3.	Steuererlasse nach § 28a ErbStG bei der Erbersatzsteuer	5
3.a)	In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Erbersatzsteuer in Bayern (2016–2025) ein Erlass nach § 28a ErbStG gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	5
3.b)	Wie hoch war das Gesamtvolumen der im Rahmen der Erbersatzsteuer erlassenen Steuer in Bayern (2016–2025; bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	5
3.c)	In wie vielen dieser Erlassfälle erfolgte ein vollständiger Erlass der Erbersatzsteuer (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	5
4.	Verhältnis zu den bekannten Stiftungserlassfällen	5
4.a)	Wie viele der 13 in der Antwort auf die Monierung meiner Schriftlichen Anfrage „Wer profitiert von Bayerns Erbschaftsteuerpolitik?“ genannten Stiftungserlassfälle nach § 28a ErbStG betrafen die Erbersatzsteuer (bitte restliche Fälle nach Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgeschlüsselt angeben)?	5
4.b)	Wie hoch war der Median-Erlassbetrag bei den Stiftungserlassfällen nach § 28a ErbStG im Zeitraum 2016 bis 2025?	5
4.c)	Welche Rechtsformen hatten die Stiftungen in den 13 genannten Erlassfällen (bitte aufgeschlüsselt nach Familienstiftung, gemeinnützige Stiftung, Doppelstiftung, sonstige angeben)?	6
5.	Familienstiftungen in Bayern: Bestand und Entwicklung (2016–2025)	6
5.a)	Wie viele Familienstiftungen mit Sitz in Bayern waren den bayerischen Finanzbehörden in den Jahren 2016 bis 2025 jeweils zum Jahresende als steuerpflichtig bekannt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	6
5.b)	Wie hoch war das Gesamtvolumen der auf Familienstiftungen in Bayern übertragenen Vermögenswerte in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren und Anzahl der jeweils betroffenen Stiftungen aufgeschlüsselt angeben)?	6
5.c)	Wie viele der in Bayern ansässigen Familienstiftungen halten Betriebsvermögen, das nach §§ 13a, 13b ErbStG verschonungsfähig ist (bitte nach Jahren 2016 bis 2025 aufgeschlüsselt angeben)?	6

6.	Einflussnahme der „Stiftung Familienunternehmen“	6
6.a)	Welche konkreten Anmerkungen, Forderungen oder Vorschläge enthält das Schreiben der „Stiftung Familienunternehmen“ vom 10. Mai 2024 zur verwaltungsseitigen Umsetzung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG?	6
6.b)	Wurden nach Eingang dieses Schreibens Änderungen an der Verwaltungspraxis der bayerischen Finanzämter bei der Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung vorgenommen?	6
6.c)	Warum verweigert die Staatsregierung die Offenlegung dieses Schreibens, obwohl es eine Frage der Steuerverwaltungspraxis und nicht der privaten Korrespondenz betrifft?	7
7.	Regeln der Steuerstatistik und Transparenz	7
7.a)	Auf welcher rechtlichen Grundlage (Gesetz, Verwaltungsvereinbarung, Verwaltungspraxis) werden Steuererlasse nach § 28a ErbStG bei der Berechnung der effektiven Steuerbelastung in der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht berücksichtigt?	7
7.b)	Welche Stelle (Bund, Länder, Statistischer Verbund) legt die Methodik und die Größenklassen der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik fest?	7
7.c)	Hat die Staatsregierung jemals darauf hingewirkt, die statistische Methodik dahin gehend zu ändern, dass Steuererlasse nach § 28a ErbStG in der Berechnung der effektiven Steuerbelastung berücksichtigt werden?	8
8.	Bewertung und Kontrolle	8
8.a)	Hat die Staatsregierung die Wirksamkeit der Erbersatzsteuer als Instrument zur Verhinderung der steuerfreien Vermögensperpetuierung durch Stiftungen jemals evaluiert?	8
8.b)	Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Kombination aus Betriebsvermögensverschonung und Verschonungsbedarfsprüfung die Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen mit Betriebsvermögen faktisch wirkungslos machen kann?	8
8.c)	Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die „Stiftung Familienunternehmen“, die für den Erhalt der Steuerprivilegien bei der Unternehmensübertragung lobbyiert, selbst eine Stiftung ist, die potenziell von genau diesen Regelungen profitieren kann?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 02.06.2026

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage beschränkt sich auf elektronische Auswertungen. Eine händische Sichtung und Auswertung analoger Unterlagen eines ganzen Jahrzehnts kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Steuergeheimnisses nur eine aggregierte Mitteilung der Fallzahlen möglich ist.

1. Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2016–2025)

1.a) Wie viele Erbersatzsteuerprüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei Familienstiftungen wurden in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Für den Begriff „Erbersatzsteuerprüfungen“ wurde für Zwecke der Beantwortung auf die jeweilige Erstfestsetzung für den für Zwecke von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) maßgebenden Stichtag abgestellt. Die Auswertung ergab für den abgefragten Zeitraum vier Fälle.

1.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen des der Erbersatzsteuer unterliegenden Stiftungsvermögens in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Das Gesamtvolumen des steuerpflichtigen Vermögens der in der Antwort zu Frage 1 a genannten Fälle betrug 4.651.674 Euro.

1.c) Wie hoch war die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer der in der Antwort zu Frage 1 a genannten Fälle betrug 475.532 Euro.

2. Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer (2016–2025)

2.a) In wie vielen der Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2016–2025) wurde eine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG (Regelverschonung 85 Prozent oder Optionsverschonung 100 Prozent) gewährt (bitte nach Jahren und Art der Verschonung aufgeschlüsselt angeben)?

2.b) In wie vielen Fällen wurde keine Verschonung gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

2.c) Wie hoch war das Volumen des nach §§ 13a, 13b ErbStG verschonten Betriebsvermögens bei der Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 2 a bis 2 c werden gemeinsam beantwortet.

Nach der durchgeführten Auswertung wurde für keinen der in der Antwort zu Frage 1 a genannten Fälle eine Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen gewährt.

3. Steuererlasse nach § 28a ErbStG bei der Erbersatzsteuer

3.a) In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Erbersatzsteuer in Bayern (2016–2025) ein Erlass nach § 28a ErbStG gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

3.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen der im Rahmen der Erbersatzsteuer erlassenen Steuer in Bayern (2016–2025; bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

3.c) In wie vielen dieser Erlassfälle erfolgte ein vollständiger Erlass der Erbersatzsteuer (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 3 a bis 3 c werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Erbersatzsteuer wurde in Bayern im Abfragezeitraum kein Erlass nach § 28a ErbStG gewährt.

4. Verhältnis zu den bekannten Stiftungserlassfällen

4.a) Wie viele der 13 in der Antwort auf die Monierung meiner Schriftlichen Anfrage „Wer profitiert von Bayerns Erbschaftsteuerpolitik?“ genannten Stiftungserlassfälle nach § 28a ErbStG betrafen die Erbersatzsteuer (bitte restliche Fälle nach Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgeschlüsselt angeben)?

Keiner der genannten Erlassfälle nach § 28a ErbStG betraf die Erbersatzsteuer. Von den 13 genannten Erlassfällen betrafen drei die Erbschaftsteuer (Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung) und zehn die Schenkungsteuer (Übergang von Vermögen aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden).

4.b) Wie hoch war der Median-Erlassbetrag bei den Stiftungserlassfällen nach § 28a ErbStG im Zeitraum 2016 bis 2025?

Der Median-Erlassbetrag der Fälle des § 28a ErbStG mit einer Stiftung als Erwerblerin betrug im Zeitraum 2016 bis 2025 20.445.767 Euro.

4.c) Welche Rechtsformen hatten die Stiftungen in den 13 genannten Erlassfällen (bitte aufgeschlüsselt nach Familienstiftung, gemeinnützige Stiftung, Doppelstiftung, sonstige angeben)?

Die Rechtsform aller in der Frage genannten Stiftungsausprägungen lautet (rechtsfähige) Stiftung des privaten Rechts. Von den in der Frage genannten Fällen handelte es sich in zwölf Fällen um Familienstiftungen und im Übrigen um eine sonstige rechtsfähige Stiftung.

5. Familienstiftungen in Bayern: Bestand und Entwicklung (2016–2025)

5.a) Wie viele Familienstiftungen mit Sitz in Bayern waren den bayerischen Finanzbehörden in den Jahren 2016 bis 2025 jeweils zum Jahresende als steuerpflichtig bekannt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

5.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen der auf Familienstiftungen in Bayern übertragenen Vermögenswerte in den Jahren 2016 bis 2025 (bitte nach Jahren und Anzahl der jeweils betroffenen Stiftungen aufgeschlüsselt angeben)?

5.c) Wie viele der in Bayern ansässigen Familienstiftungen halten Betriebsvermögen, das nach §§ 13a, 13b ErbStG verschonungsfähig ist (bitte nach Jahren 2016 bis 2025 aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden gemeinsam beantwortet.

Eine besondere Datenbank oder statistische Zusammenfassung über Familienstiftungen mit Sitz in Bayern, das Gesamtvolumen von auf sie übertragenem Vermögen und dessen Zusammensetzung wird von der Steuerverwaltung nicht geführt. Hinsichtlich des gehaltenen Vermögens erlangen die Finanzämter zudem nur Informationen zur Zusammensetzung des Vermögens an den für die Erbersatzbesteuerung maßgebenden Stichtagen. Auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis 4 b und – in Hinblick auf alle Stiftungsausprägungen – die öffentlich zugängliche Erbschaftsteuerstatistik des Landesamts für Statistik wird verwiesen.

6. Einflussnahme der „Stiftung Familienunternehmen“

6.a) Welche konkreten Anmerkungen, Forderungen oder Vorschläge enthält das Schreiben der „Stiftung Familienunternehmen“ vom 10. Mai 2024 zur verwaltungsseitigen Umsetzung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG?

6.b) Wurden nach Eingang dieses Schreibens Änderungen an der Verwaltungspraxis der bayerischen Finanzämter bei der Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung vorgenommen?

Die Fragen 6 a und 6 b werden gemeinsam beantwortet.

Gegenstand des Schreibens war das zeitliche Verhältnis zwischen Steuerfestsetzung und Erlass der Steuer nach § 28a ErbStG.

Einer Umsetzung der im Schreiben genannten Vorschläge bedurfte es nicht, da die bayerischen Finanzämter entsprechend der bereits bestehenden Verwaltungsvorgaben von Anfang an so vorgegangen sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 c verwiesen.

6.c) Warum verweigert die Staatsregierung die Offenlegung dieses Schreibens, obwohl es eine Frage der Steuerverwaltungspraxis und nicht der privaten Korrespondenz betrifft?

Der Staatsregierung steht hinsichtlich der Art und Weise der Beantwortung von Anfragen der Abgeordneten eine Einschätzungsprärogative zu. In der Antwort vom 30. März 2026 wurde der wesentliche Inhalt des Schreibens der „Stiftung Familienunternehmen“ vom 10. Mai 2024 bereits wiedergegeben, sodass dem parlamentarischen Fragerecht vollumfänglich entsprochen worden ist. Es gibt keinen Anspruch auf Herausgabe bestimmter Akteninhalte.

7. Regeln der Steuerstatistik und Transparenz

7.a) Auf welcher rechtlichen Grundlage (Gesetz, Verwaltungsvereinbarung, Verwaltungspraxis) werden Steuererlasse nach § 28a ErbStG bei der Berechnung der effektiven Steuerbelastung in der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht berücksichtigt?

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, wonach Steuererlasse nach § 28a ErbStG bei der Berechnung der effektiven Steuerbelastung in der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht berücksichtigt werden. Die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bestimmt Eckwerte wie den steuerpflichtigen Erwerb oder die festgesetzte Steuer. Weitere Kennzahlenberechnungen wie die der effektiven Steuerbelastung finden statistikseitig nicht statt. Eine derartige Kennzahl unter Berücksichtigung der Steuererlasse nach § 28a ErbStG könnte zudem nicht zweifelsfrei berechnet werden, da die Steuererlasse nach § 28a ErbStG als gesonderte Verwaltungsakte auf Ebene der Erhebung gesondert statistisch erfasst werden und Festsetzung und Erlass einzelner Fälle in verschiedenen Jahren Berücksichtigung in der Statistik finden können.

7.b) Welche Stelle (Bund, Länder, Statistischer Verbund) legt die Methodik und die Größenklassen der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik fest?

Die Methodik und die Festlegung von Größenklassen für die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden vom Statistischen Verbund bestimmt – das heißt vom Statistischen Bundesamt in Abstimmung mit den statistischen Ämtern der Länder. Den Rechtsrahmen bilden dabei das Bundesstatistikgesetz in Verbindung mit dem Steuerstatistikgesetz. Die konkreten Bestimmungen zur Methodik können dem öffentlich zugänglichem Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

- 7.c) Hat die Staatsregierung jemals darauf hingewirkt, die statistische Methodik dahin gehend zu ändern, dass Steuererlasse nach §28a ErbStG in der Berechnung der effektiven Steuerbelastung berücksichtigt werden?**

Eine Berechnung der effektiven Steuerbelastung findet statistikseitig dem Grunde nach bereits nicht statt. Auf die Antwort zu Frage 7 a wird verwiesen.

8. Bewertung und Kontrolle

- 8.a) Hat die Staatsregierung die Wirksamkeit der Erbersatzsteuer als Instrument zur Verhinderung der steuerfreien Vermögensperpetuierung durch Stiftungen jemals evaluiert?**
- 8.b) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Kombination aus Betriebsvermögensverschonung und Verschonungsbedarfsprüfung die Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen mit Betriebsvermögen faktisch wirkungslos machen kann?**

Die Fragen 8 a und 8 b werden zusammen beantwortet.

Die Staatsregierung hat die Wirkungen der Erbersatzsteuer – auch in Kombination mit den Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen – nicht evaluiert.

- 8.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die „Stiftung Familienunternehmen“, die für den Erhalt der Steuerprivilegien bei der Unternehmensübertragung lobbyiert, selbst eine Stiftung ist, die potenziell von genau diesen Regelungen profitieren kann?**

Die Frage scheint nach öffentlich zugänglichen Informationen ins Leere zu gehen. Nach den Veröffentlichungen auf der Website der genannten Stiftung verfolgt diese laut ihrer Satzung *„ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne [...] der Abgabenordnung“*. Bei einer Übertragung von Vermögen – auch Unternehmensvermögen – auf eine gemeinnützige Stiftung ist unter den weiteren Voraussetzungen vorrangig die sachliche Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 b) ErbStG einschlägig.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.